Friedhofsordnungen und Privatrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Otto Murrl

Referendar aus Leipzig-Lindenau.

Referent:

Prof. Dr. Julius von Gierke.

Auszug.

Leipzig 1925

Buchdruckerei B. Küchler, Leipzig-Leutzsch.

Das Bestattungswesen und die damit zusammenhängenden Fragen sind bisher von einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung freigeblieben; und auch die privatrechtlichen Teile dieser Materie sind bei der Zusammenfassung des zivilen Rechtes durch das BGB unberührt gelassen worden. (Art. 133 EGBGB.) Erst die Weimarer Verfassung des deutschen Reiches vom 11. VIII. 1919 erkennt die Wichtigkeit des Gebietes an: nach Art. 10 Ziff. 5 „kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für das Bestattungswesen". Erstmalig ist von diesem Vorbehalt für die Gräber der im Weltkrieg Gefallenen Gebrauch gemacht durch das Gesetz vom 29. XII. 1922 (RGBl 1923 S. 25); vielleicht ist nun die Zeit nicht mehr allzu fern, in der die Frage nach den Rechtsverhältnissen an Gräbern und Leichen und was sonst mit der Bestattung zusammenhängt, eine reichsrechtliche Beantwortung finden wird. Abhandlungen über das äusserst zersplitterte Landesrecht sind zwar schon vorhanden, indes beschränkt sich diese Literatur meist darauf, nur einzelne Fragen des umfangreichen Gebietes zu untersuchen und stützt sich gewöhnlich auf nur eine Friedhofsordnung, die aus dieser gewonnene Erkenntnis dann verallgemeinernd. In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, an Hand einer größeren Anzahl Friedhofsordnungen aus dem Reichsgebiet einen Ueberblick über die landesrechtlich verschieden ausgestalteten Privatrechtsverhältnisse dieser Materie zu geben.

Nach einem geschichtlichen Teil über das Bestattungswesen bei alten und neuen Kulturvölkern werden im § 2 die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, die mit der Bestattuug zusammenhängen, aufgezählt. Eine reichsrechtliche Vorschrift, welche Art der Beisetzung menschlicher Leichname und daß diese überhaupt stattzufinden hat, besteht bis heute noch nicht. Diesen Mangel füllt das Gewohnheitsrecht aus. Das Landesrecht ist sehr zersplittert in alten Landesgesetzen, örtlichen Gesetzen und Verordnungen enthalten, teilweise beruht es auf Gewohnheitsrecht, auch auf Sitte und Herkommen. Die Gesetze enthalten aber vorwiegend öffentlichrechtliche Vorschriften, und geben nur den äußeren Rahmen ab; die Ausführungsbestimmungen sind dagegen in den Friedhofsordnungen zu finden, deren örtlich verschiedenem Charakter Erwähnung getan wird. Privatrechtlich betrachtet enthalten sie die Vertragsbedingungen, die die Grundlage aller zwischen Eigentümer und Benutzer der Friedhöfe abgeschlossenen und abzuschließenden Verträge bilden. Eine vom BGB abweichende Ausgestaltung von Privatrechtsverhältnissen an Grabstätten durch die Friedhofsordnung kommt häufig vor und ist gültig; eine Schranke bilden hier nur etwaige öffentlichrechtliche Vorschriften und die Zweckbestimmung des Friedhofes.

Der Inhalt der Friedhofsordnungen (§ 3) ist entsprechend ihrer auf geringen örtlichen Umfang beschränkten Entwicklung gar mannigfacher Art und richtet sich auch ganz nach den öffentlichrechtlichen Befugnissen, mit denen der Friedhofseigentümer ausgestattet ist, d. h. insbesondere auch danach, ob der Friedhof im Eigentum einer politischen oder einer kirchlichen Gemeinde steht. — Beim Erlaß der Friedhofsordnung hat der Friedhofseigentümer den § 903 BGB zur Seite, er kann beispielsweise fremden Ge-

werken jede Ausübung einer Tätigkeit oder eines Gewerbes auf dem Friedhof untersagen. Aus sanitätspolizeilichen Gründen erfolgen oft auch zulässige Vorschriften über Material und Größe der Särge, Tiefe der Gräber, Ausschmückung derselben, Errichtung von Bauwerken, Denkmälern usw. Falls die Hinterbliebenen die für die Beisetzung festgesetzte Stunde nicht innehalten, kann der Friedhofseigentümer die Bestattung auch in ihrer Abwesenheit vornehmen und eventl. Schadenersatz fordern. Dagegen wird ein Recht der Hinterbliebenen, in solchen Fällen ihrerseits Schadenersatz zu verlangen, nicht zu begründen sein.

Die Privatrechtsverhältnisse am Friedhof und seinen besonderen Einrichtungen (§ 4) wie Kapellen, Krematorien usw., namentlich die Eigentumsverhältnisse werden an der Hand der geschichtlichen Entwicklung festgestellt. Privatrechtlich betrachtet sind die Friedhöfe heute nicht mehr extra commercium, sondern durchaus Gegenstände des Eigentums; als Eigentümer kann sowohl eine juristische, als auch eine natürliche Person begegnen. Beschränkungen dieses Eigentums am Friedhof entstehen kraft öffentlichen Rechts oder kraft privatrechtlicher Bindung. Bezüglich der Kapellen usw. können sowohl Leihe-, als auch Mietverträge abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Ausschmückung kommen Werklieferungsverträge bezw. Werkverträge vor. Krematorien können in Preußen nur im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, in Sachsen dagegen auch von Privatpersonen und Privatvereinen. Zum Schluß dieses Teils werden noch Verkauf und Schließung des Friedhofs besprochen.

Im § 5 wird untersucht das „Recht zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte" und die Arten der Gräber. Zunächst wird der Kreis der benutzungsberechtigten Personen bestimmt und danach unter Anführung der wichtigsten Literatur und der Rechtsprechung der Umfang und Inhalt des Benutzungsrechts dargestellt. Die Untersuchung der Natur dieses Rechts führt zur Erkenntnis, daß das Recht zur Benutzung entweder auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruhen, aber auch einen Privatrechtstitel zur Grundlage haben kann. Danach unterscheiden sich auch gewöhnlich die Arten der Gräber, doch sind die Grenzen flüssig und die Begriffe nicht einheitlich.

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse an gewöhnlichen oder Reihengräbern ist mehr den Bedürfnissen des Friedhofseigentümers, bezw. der öffentlichen Zweckbestimmung der Friedhöfe angepaßt. Es entsteht für die Hinterbliebenen weder Eigentum noch Besitz an der Grabstätte. Etwas anders verhält es sich mit den „Vertragsgräbern"; Eigentum der Hinterbliebenen an ihnen ist zwar an sich möglich, jedoch legen die Friedhofsordnungen fast allgemein ausdrücklich fest, daß mit der Verleihung bezw. dem Erwerb eines Grabrechts kein Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an der Grabstätte erworben wird, sondern nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der betr. Friedhofsordnung, d. h. das Recht, innerhalb einer bestimmten verschieden langen Zeit die Grabstellen zur Bestattung zu benutzen, sie zu schmücken oder gar auszubauen. Nach Ablauf der vertraglichen Vorbehaltszeit, die auch verlängert werden kann, fällt, sofern die sanitätspolizeilich festgesetzte Ruhezeit beendet ist, die Grabstätte dem alleinigen Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wieder anheim. Bei Nichtausübung des Rechts oder bei Vernachlässigung der mit diesem Recht verbundenen Pflichten sehen die Friedhofsordnungen ein Aufgebotsverfahren vor, nach dessen Durchführung das

Nutzungsrecht erlischt. Ein Erlöschen der Rechte tritt ferner auch dann ein, wenn der Friedhof wegen Überfüllung oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird. Außer der allgemein abweichend von den obligatorischen oder dinglichen Gebrauchsrechten des BGB ausgestalteten Form des Nutzungsrechts kommen auch zuweilen Miete, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit vor. Stark öffentlichrechtliche Ausgestaltung zeigen die Kriegergräber.

Von den sonstigen Rechtsverhältnissen im Friedhofswesen (§ 6) werden zunächst die am Grabschmuck behandelt. Das Benutzungsrecht des Art. 133 EGBGB ist extensiv zu interpretieren; es umfaßt auch das Recht zum Schmuck der Grabstätte, das oft auch als Verpflichtung den Grabberechtigten durch die Friedhofsordnung auferlegt wird. Das Eigentum am Grabschmuck geht im allgemeinen nicht auf den Friedhofseigentümer über, sondern verbleibt den Nutzungsberechtigten. Mitunter wird diesem aber auch nicht das Eigentum, sondern nur ein weitreichendes Verfügungsrecht zugebilligt.

Bei der Erörterung der Rechtsverhältnisse am lebenden menschlichen Körper, an der Leiche und ihrer Asche wird verneint, daß der menschliche Körper Sache im Sinne des BGB ist, dagegen bejaht, daß das „fortwirkende" Persönlichkeitsrecht eines Verstorbenen eine Verkehrsbeschränkung des menschlichen Leichnams zur Folge hat; die Frage nach den zivilen Eigenschaften der Leiche ist noch im Fluß. An der Sachqualität der Asche dagegen kann nicht gezweifelt werden und gerade hier kann das von der Rechtslehre entwickelte und von der Rechtsprechung anerkannte Persönlichkeitsrecht seine vornehmste Anwendung finden, namentlich auch im Hinblick auf die weitgehende Verfügungsmacht über die Aschenreste eines Verstorbenen, wie sie § 4 des Sächsischen Feuerbestattungsgesetzes ausgesprochen hat. Das Eigentum an den einer Leiche ins Grab mitgegebenen Sachen ist im Augenblick des Todes auf den oder die Erben übergegangen und verbleibt den Erben grundsätzlich auch dann; denn durch die Mitgabe werden die Sachen noch nicht ohne weiteres herrenlos. In der Praxis wird aber sehr häufig den Hinterbliebenen durch den Friedhofseigentümer die Frage vorgelegt, ob sie die beim Toten befindlichen Sachen an sich nehmen wollen; bei Verneinung dieser Frage wird dann in den meisten Fällen die deutliche Absicht der Dereliktion zu erblicken sein. Beim Oeffnen eines Grabes vorgefundene Sachen werden nach den Friedhofsordnungen oft als Fundsachen behandelt, allerdings unzutreffend in den Fällen, in denen sich der Eigentümer (Erbe) noch ermitteln läßt.

In den Schlußbetrachtungen wird noch kurz der Geldentwertung und ihrer Einflüsse namentlich auf Grabpflegeverträge Erwähnung getan.